Allgemeine Zertifizierungs-bedingungen der Kiwa Deutschland Gruppe für die Zertifizierung von Produkten, Prozessen oder Dienstleistungen, insbesondere gem. DIN EN ISO IEC 17065

Kiwa Gruppe Deutschland
Grüner Deich 1
20097 Hamburg
Deutschland
www.kiwa.com/de

1. Zweck- und Anwendungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen regeln den Ablauf und die zertifizierungsspezifischen Rechte und Pflichten der Kiwa und ihrer Kunden im Rahmen der Zertifizierung von Produkten, Prozessen oder Dienstleistungen, gem. DIN EN ISO IEC 17065 und weiterer einschlägiger gesetzlicher Regelungen. Sie dienen der Umsetzung der beiderseitigen Anforderungen, die im Rahmen einer Zertifizierung nach den maßgeblichen Rahmenvorschriften, insbesondere der DIN EN ISO IEC 17065, sowohl von Kiwa als Zertifizierungsstelle als auch von den Kunden der Kiwa zu erfüllen sind.

1.2. Diese Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen werden von mehreren Gesellschaften der Kiwa-Gruppe verwendet. Im Rahmen dieser Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen meint „**Kiwa**“ daher diejenige Gesellschaft der Kiwa-Gruppe, die im Rahmen eines von ihr geschlossenen Vertrages (Zertifizierungsvereinbarung) über eine Produktzertifizierung oder eine Zertifizierung von Prozessen oder Dienstleistungen auf diese Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen verwiesen hat. Die Zertifizierung erfolgt durch eine der bei Kiwa eingerichteten, fachlich weisungsfrei arbeitenden Stellen und schließt Prüf- und Inspektionsstellen mit ein. „**Kunde**“ meint die andere Vertragspartei eines solchen Vertrages, also die Partei, die Kiwa mit der Durchführung eines solchen Zertifizierungsverfahrens betraut hat. „**Zulassungsstelle**“ meint die jeweils zuständige Akkreditierungs-, Notifizierungs- oder sonstige Anerkennungsstelle und „**Vorschriften**“ die für Kiwa jeweils maßgeblichen Akkreditierungs-, Notifizierungs- oder sonstigen Anerkennungsvorschriften (hier insbesondere der DIN EN ISO IEC 17065) einschließlich der darin enthaltenen normativen Verweisungen, wie auf ISO/IEC 17000 Konformitätsbewertung — Begriffe und allgemeine Grundlagen, ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen, ISO/IEC 17025 Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien. Im Zweifel ist dabei die deutsche Fassung der Vorschriften (insbesondere der DIN EN ISO IEC 17065) maßgeblich.

1.3. Kiwa ist eine nach unterschiedlichen Vorschriften akkreditierte bzw. notifizierte oder sonst anerkannte Zertifizierungsstelle. Kiwa ist beispielsweise durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH („**DAkkS**“) gem. DIN EN ISO IEC 17065 akkreditiert. Für Bauprodukte gem. Landesbauordnungen oder EU-Bauproduktenverordnung verfügt Kiwa über eine Anerkennung bzw. Notifizierung durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt).

1.4. Kiwa muss bei der Erfüllung einer Zertifizierungsvereinbarung die Vorgaben für ihre jeweilige Akkreditierung, Notifizierung oder sonstige Anerkennung (hier insbesondere der DIN EN ISO IEC 17065) einschließlich der darin enthaltenen normativen Verweisungen gegenüber den Kunden nachweisbar einhalten und umsetzen. Dies wird durch die Zulassungsstelle überwacht und kontrolliert.

1.5. Insbesondere kann es im Einzelfall zu einer Nachprüfung des konkreten Zertifizierungsverfahrens (einschließlich des Ergebnisses) durch die Zulassungsstelle kommen. Der Nachweis der Einhaltung der Vorschriften kann in so einem Fall die Offenlegung von Kundendaten und konkreten Umständen des Falles sowie weitere Mitwirkungshandlungen des Kunden (beispielsweise bei der Inspektion von

Produktionsstätten) erforderlich machen. Weitere Regelungen zu den Pflichten des Kunden finden sich in Ziffer 4.

1.6. Eine Zertifizierungsvereinbarung besteht regelmäßig aus einem Hauptdokument und mehreren Anlagen, auf die im Hauptdokument oder in weiteren Anlagen verwiesen wird. Die Zertifizierungsvereinbarung kann auf unterschiedliche Weise zustande kommen, insbesondere durch die gemeinsame Unterzeichnung eines Vertragsdokuments durch den Kunden und durch Kiwa oder durch die Beauftragung von Kiwa durch den Kunden auf der Grundlage eines von Kiwa erstellten Angebotes.

1.7. Die Vorschriften dieser Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen beinhalten keine Aussage über die Vergütung. Insbesondere sind, sofern nicht anders vereinbart, alle Prüfungen, Maßnahmen und sonstigen Leistungen von Kiwa, die von den in diesen Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen beschriebenen Änderungen im Sachverhalt oder in den normativen Grundlagen der Zertifizierung veranlasst sind (z.B. des Zertifizierungsprogramms oder des Produktionsverfahrens) als Extraleistungen/Mehraufwand regelmäßig gesondert zu vergüten. Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung gilt dasselbe für zusätzliche Prüfungen, Maßnahmen und sonstigen Leistungen von Kiwa, die zur Erlangung des Zertifikats erbracht werden, nachdem eine Zertifikatserteilung zunächst abgelehnt wurde oder abzulehnen gewesen wäre.

1.8. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder mündliche Nebenabreden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Kiwa stimmt deren Geltung ausdrücklich schriftlich oder in Textform zu. Der Widerspruch von Kiwa gegen abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gilt insbesondere auch, soweit Kiwa in Kenntnis abweichender, entgegenstehender oder ergänzender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden eine Leistung vorbehaltlos erbringt.

1.9. Diese Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen existieren in einer deutschen und einer englischen Version. Im Falle von Widersprüchen zwischen der deutschen und der englischen Version gilt die deutsche Version.

1.10. Wenn in diesen Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen von „Schriftform“ oder „schriftlich“ gesprochen wird, ist damit die Schriftform nach § 126 BGB gemeint und wenn von „Textform“ gesprochen wird, ist damit die Textform nach § 126b BGB gemeint.

2. Grundlagen der Zertifizierung

2.1. Kiwa ist verantwortlich für das Verfahren und die Durchführung der Zertifizierung.

2.2 Eine Zertifizierung bestätigt die Konformität von zertifizierten Produkten, Prozessen oder Dienstleistungen (gemeinsam nachfolgend „**Zertifizierungsobjekt**“) mit den maßgeblichen Zertifizierungsanforderungen.

2.3. Zertifizierungsanforderungen sind alle festgelegten Anforderungen, die durch den Kunden erfüllt sein müssen, damit ein Zertifikat erteilt bzw. aufrechterhalten werden kann. Dies umfasst zum einen die Anforderungen, die Kiwa an den Kunden stellt, um den Vorschriften zu entsprechen, und zum anderen die Anforderungen an das Zertifizierungsobjekt selbst, die in Normen oder anderen normativen Dokumenten, wie Verordnungen, Normen und technischen Spezifikationen, festgelegt sind (nachfolgend „**Zertifizierungsanforderungen**“).

2.4. Entspricht eine für die Zertifizierung einschlägige Norm in einem Bereich, der Einfluss auf die grundlegenden Sicherheitsanforderungen an ein Zertifizierungsobjekt hat, nicht dem Stand der Technik, ist Kiwa berechtigt, über diese einschlägige Norm hinaus für die Zertifizierung zusätzliche Anforderungen an das Zertifizierungsobjekt zu stellen.

2.5. Zertifikate sind grundsätzlich nicht auf Dritte übertragbar.

2.6. Kiwa wird geplante Änderungen der Zertifizierungsanforderungen in angemessener Weise bekannt geben und ihre Verfahren diesen Veränderungen der Zertifizierungsanforderungen anpassen.

2.7. Wenn das Zertifizierungsprogramm neue oder überarbeitete Anforderungen einführt, die den Kunden betreffen, wird Kiwa sicherstellen, dass diese Änderungen allen Kunden zur Kenntnis gegeben werden.

2.8. Kiwa wird die Umsetzung der Änderungen durch ihre Kunden überprüfen und durch das Programm geforderte Maßnahmen ergreifen.

3. Unabhängigkeit, Unparteilichkeit & Vertraulichkeit

3.1. Kiwa arbeitet unabhängig, unparteilich und nichtdiskriminierend. Auf der Webseite von Kiwa ist die aktuelle Vertraulichkeits- und Unabhängigkeitserklärung von Kiwa veröffentlicht.

3.2. Kiwa und ihr Personal sind frei von jeglichen kommerziellen, finanziellen und anderen Einflüssen, die ihr technisches Urteil beeinträchtigen können. Jegliche Einflussnahme interner oder außenstehender Personen oder Organisationen auf die Ergebnisse von Prüfungen, Inspektionen und Zertifizierungsverfahren ist ausgeschlossen.

3.3. Kiwa ist gegenüber dem Kunden zur vertragsgemäßen Handhabung aller Informationen berechtigt und verpflichtet, die während der Durchführung der Zertifizierungstätigkeiten erhalten oder erstellt wurden.

3.4. Alle mit der Prüfung, Inspektion und Zertifizierung bei Kiwa befassten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind schriftlich zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet.

3.5. Mit Ausnahme der Informationen, die der Kunde öffentlich zugänglich macht, oder wenn zwischen Kiwa und dem Kunden vereinbart (insbesondere, weil dies für die Umsetzung der Zertifizierungsvereinbarung geboten ist), werden alle anderen Informationen von Kiwa als geschützt betrachtet und vertraulich behandelt. Auch Informationen über den Kunden, die aus anderen Quellen als vom Kunden stammen (z. B. Beschwerdeführer, Behörden), müssen vertraulich behandelt werden. Kiwa wird den Kunden im Voraus über die Informationen, die sie beabsichtigt frei zugänglich zu machen, in Kenntnis setzen.

3.6. Kiwa ist berechtigt, vertrauliche Informationen des Kunden an Dritte (z. B. Behörden und Akkreditierungsstellen) weiterzugeben, wenn dies für die Umsetzung der Zertifizierungsvereinbarung geboten ist, geltende Vorschriften dies fordern oder dies zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erfolgt. Kiwa darf weiter vertrauliche Informationen des Kunden an Dritte weitergeben, wenn nur so eine bestehende Gesundheitsgefahr, Gefahr im Verzug oder sonstige Gefahr für Leib und Leben abgewendet werden kann.

3.7. Wenn Kiwa gesetzlich verpflichtet oder durch die vorstehende vertragliche Vereinbarung ermächtigt ist, vertrauliche Informationen offen zu legen, wird Kiwa den betreffenden Kunden oder die betreffende Person, sofern nicht gesetzlich verboten, über die bereitgestellten Informationen unterrichten.

4. Allgemeine Pflichten des Kunden

4.1. Der Kunde erkennt mit dem Abschluss einer Zertifizierungsvereinbarung im Verhältnis zu Kiwa das sich aus den Vorschriften für Kiwa ergebende Regelwerk als verbindlich an. Über die in diesen Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen ausdrücklich geregelten Rechten und Pflichten hinaus gelten im Verhältnis zum Kunden somit alle weiteren, von Kiwa im Rahmen ihrer jeweiligen Akkreditierung, Notifizierung oder sonstigen Anerkennung (insbesondere gem. DIN EN ISO IEC 17065) zu beachtenden Vorgaben. Dies gilt auch dann, wenn solche Vorgaben in diesen Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen nicht gesondert erwähnt sind.

4.2. Aus der Anerkennung des maßgeblichen Regelwerkes, das sich aus den Vorschriften ergibt, durch den Kunden, folgen insbesondere Verfahrensrechte von Kiwa gegenüber dem Kunden. Kiwa ist da-her gegenüber dem Kunden beispielsweise berechtigt, innerhalb des von der DIN EN ISO IEC 17065 (einschließlich normativer Verweisungen) vorgegebenen Rahmens die Mitwirkung des Kun-den bei der Nachprüfung eines konkreten Zertifizierungsverfahrens durch die Zulassungsstelle zu verlangen.

4.3. Spiegelbildlich treffen den Kunden bezüglich der Erfüllung aller Vorschriften durch Kiwa entsprechende Mitwirkungspflichten, auch gegenüber der Zulassungsstelle. Dies betrifft z.B. alle Regelungen der DIN EN ISO IEC 17065 (und ihrer normativen Verweisungen) über die Übermittlung notwendiger Informationen und Nachweise an und Einsichtsrechte für die Zulassungsstelle.

4.4. Durch den Abschluss der Zertifizierungsvereinbarung verpflichtet sich der Kunde neben den in der

Zertifizierungsvereinbarung geregelten Pflichten,

4.4.1. stets die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, einschließlich der Umsetzung entsprechender Änderungen, wenn diese durch Kiwa mitgeteilt werden;

4.4.2. sicherzustellen, dass, wenn die Zertifizierung für eine laufende Produktion gilt, das zertifizierte Produkt weiterhin die Produktanforderungen erfüllt;

4.4.3. alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen für

- die Durchführung der Evaluierung, einschließlich der Prüfung der Dokumentation und Aufzeichnungen, des Zugangs zu der entsprechenden Ausstattung, dem/den Standort(en), dem/den Bereich(en) und dem Personal, und den Unterauftraggebern des Kunden;
- die Untersuchung von Beschwerden in Bezug auf das Zertifizierungsobjekt;

4.4.4. Kiwa gegenüber keine falschen oder verfälschten Angaben zu machen;

4.4.5. Kiwa die Dokumente und Unterlagen unverzüglich und kostenfrei zur Verfügung zu stellen, die Kiwa zum Zwecke der Durchführung der Zertifizierung beim Kunden anfragt;

4.4.6. Ansprüche hinsichtlich der Zertifizierung im Einklang mit dem Geltungsbereich der Zertifizierung zu erheben;

4.4.7. die Zertifizierung eines Zertifizierungsobjekts nicht in einer Weise zu verwenden, die Kiwa in Misskredit bringen könnte, sowie keinerlei Äußerungen über ihre Zertifizierung eines Zertifizierungsobjekts zu treffen, die Kiwa als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte;

4.4.8. bei Aussetzung, Einschränkung, Entzug oder Beendigung der Zertifizierung die Verwendung aller Dokumente (wie z. B. Werbematerialien, Datenblätter, Labels, etc.), die jeglichen Bezug auf die Zertifizierung enthalten, einzustellen und die weiteren in den Ziffern 14 ff. geregelten Maßnahmen und, soweit einschlägig, die vom Zertifizierungsprogramm geforderten Maßnahmen (z. B. die Rückgabe von Zertifizierungsdokumenten und/oder die Information bestimmter Stellen) zu ergreifen;

4.4.9. wenn der Kunde anderen die Zertifizierungsdokumente zur Verfügung stellt, diese in ihrer Gesamtheit bzw. so, wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt, zu vervielfältigen;

4.4.10. bei Bezugnahme auf seine Zertifizierung in Kommunikationsmedien, wie z. B. Dokumenten, Broschüren oder Werbematerialien, die Anforderungen von Kiwa, oder wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt, zu erfüllen;

4.4.11. alle Anforderungen zu erfüllen, die im Zertifizierungsprogramm beschrieben sind und die sich auf die Verwendung von Konformitätszeichen sowie auf Informationen in Bezug auf das Zertifizierungsobjekt beziehen;

4.4.12. Kiwa über alle schwerwiegenden Beschwerden in Bezug auf das Zertifizierungsobjekt unverzüglich zu informieren. Schwerwiegend sind alle Beschwerden, die einen Mangel des Zertifizierungsobjektes betreffen, der zu einer Gefährdung oder Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder des Eigentums einer Person führen kann;

4.4.13. Aufzeichnungen aller Beschwerden in Bezug auf das Zertifizierungsobjekt aufzubewahren, die dem Kunden in Bezug auf die Anforderungen an das Zertifizierungsobjekt bekannt gemacht wurden und diese Aufzeichnungen Kiwa auf Anfrage unverzüglich und kostenfrei zur Verfügung zu stellen und über die von ihm ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung der Beanstandung zu informieren;

4.4.14. geeignete Maßnahmen zu ergreifen in Bezug auf solche Beschwerden nach Ziff. 4.4.12 und 4.4.13 sowie jegliche Mängel, die an den Zertifizierungsobjekten entdeckt wurden und die die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung beeinflussen, und die ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren;

4.4.15. Kiwa unverzüglich über Veränderungen zu informieren, die seine Fähigkeit, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen könnte, beispielsweise

- den rechtlichen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Status bzw. die Eigentümerschaft;
- Organisation und Management (z. B. Schlüsselpositionen, Entscheidungsprozesse

oder technisches Personal);
- Änderungen am Produkt oder der Herstellungsmethode;
- Veränderungen in der Organisation und dem Management von Produktionsstätten, in denen zertifizierte Produkte hergestellt werden
- Kontaktadressen und Produktionsstätten;
- wesentliche Änderungen am Qualitätsmanagementsystem.

4.4.16. Kiwa einen Ansprechpartner zu benennen, der während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar ist;

4.4.17. alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, die für eine Beseitigung oder Behebung etwaiger Behinderungen oder einer Unterbrechung erforderlich sind, die einer Leistungserbringung durch Kiwa entgegenstehen;

4.4.18. bei Überprüfungen vor Ort alle notwendigen Maßnahmen für die physische und rechtliche Sicherheit der Arbeitsbedingungen, Orte und Einrichtungen während der Durchführung der von Kiwa übernommenen vertraglichen Leistungen in alleiniger Verantwortung sicherzustellen - dies zugleich auch unmittelbar als Rechtspflicht gegenüber den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Auftragnehmers und seiner Subunternehmer. Dies gilt insbesondere für eine Sicherstellung etwaiger besonderer Anforderungen an die Arbeitssicherheit. Soweit erforderlich wird der Kunde Kiwa diese Anforderungen vor Ausführung der jeweiligen Zertifizierungsleistung mitteilen. Schutzausrüstungen, die über die persönliche Schutzausrüstung hinausgehen, werden – soweit nichts anderes vereinbart - durch den Kunden auf seine Kosten bereitgestellt. Arbeitsschutzunterweisungen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kiwa und seiner Subunternehmer erfolgen durch fachlich geschultes Personal des Kunden, wofür er die alleinige Verantwortung trägt. Der Kunde kann sich seinerseits insoweit nicht auf etwaige Empfehlungen von Kiwa stützen, unabhängig davon, ob er diese gefordert hat oder nicht.

4.5. Der Kunde ermächtigt Kiwa zur Einholung der für die Durchführung der Zertifizierung erforderlichen Auskünfte bei Beteiligten, Behörden oder Dritten und erteilt ihr hierfür auf Anforderung eine gesonderte schriftliche Vollmacht.

4.6. Werden dem Kunden Geräte oder Unterlagen von Kiwa zur Verfügung gestellt, bleiben diese Eigentum von Kiwa. Der Kunde verpflichtet sich, damit pfleglich umzugehen, zur Verfügung gestellte Unterlagen gemäß den Vorgaben der AGB von Kiwa vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte ohne Zustimmung von Kiwa weiterzugeben und nach Beendigung der Zertifizierungsvereinbarung an Kiwa zurückzugeben.

4.7. Die Nutzung der Firma und/oder eingetragener Marken von Kiwa zu Werbezwecken gleich welcher Art ist dem Kunden nur mit der vorherigen Zustimmung von Kiwa in Schrift- oder Textform gestattet.

4.8. Die Pflichten des Kunden sind nicht abschließend in diesen Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen geregelt. Über den Inhalt dieser Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen hinausgehende Pflichten des Kunden, insbesondere Mitwirkungspflichten, ergeben sich regelmäßig direkt aus der geschlossenen Zertifizierungsvereinbarung.

5. Antrag

5.1. Zertifizierungsverfahren werden nur auf Antrag des Kunden (nachfolgend „Antrag“) und einer auf dieser Grundlage zu schließenden Zertifizierungsvereinbarung durchgeführt. Einzelheiten des einer Zertifizierungsvereinbarung vorgeschalteten Antragsverfahrens mit einem entsprechenden Antragsformular können auf der Website von Kiwa unter https://www.kiwa.com/de/de/uber-uns/agb-regularien-und-formulare/ eingesehen und heruntergeladen werden.

5.2. Nachdem der Kunde einen vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag bei Kiwa gestellt hat, führt Kiwa eine Antragsprüfung durch. Wenn diese positiv ausgeht, wird eine Zertifizierungsvereinbarung abgeschlossen. Ohne einen vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag sowie einer auf dieser Grundlage schriftlich oder in Textform geschlossenen Zertifizierungsvereinbarung

unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen führt Kiwa keine Zertifizierung von Zertifizierungsobjekten durch.

5.3. Für Zertifizierungsobjekte, die in wesentlichen, zertifizierungsrelevanten Merkmalen voneinander abweichen, müssen separate Anträge gestellt werden.

5.4. Bei zertifizierungsrelevanten Änderungen von Zertifizierungsobjekten oder sonstigen zertifizierungsrelevanten Änderungen im Sachverhalt kann Kiwa nach eigenem Ermessen einen neuen Antrag des Kunden verlangen.

6. Durchführung der Zertifizierung (Evaluierung)

6.1. Kiwa führt die Zertifizierung nach den Regelungen der Zertifizierungsvereinbarung unter weiterer Beachtung dieser Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Zertifizierungsanforderungen durch. In der Zertifizierungsvereinbarung wird festgelegt, welches Zertifizierungsprogramm der Kiwa auf das Zertifizierungsobjekt angewendet wird.

6.2. Kiwa erstellt einen Plan für die Evaluierung des Zertifizierungsobjekts und führt die darin vorgesehenen Tätigkeiten aus. Diese können unter anderem die Bewertung von Dokumentationen, Prüfungen, Probeentnahmen, Inspektionen und Audits beinhalten.

6.3. Kiwa kann die Ausführung von Prüf- und Inspektionstätigkeiten oder Teilen davon mit Einverständnis des Kunden an Dritte übertragen. Bestehen Anforderungen an Unterauftragnehmer seitens DAkkS bzw. seitens anerkennender Behörden, z. B. eine Listung in den Bescheiden des DIBt, oder werden diese durch die akkreditierten Normen vorgegeben, insbesondere die Anforderungen der Ziff. 6.2.2, 7.4.5 der DE EN ISO/IEC 17065, darf Kiwa diese Tätigkeiten ausschließlich an Dritte übertragen, die diesen Anforderungen genügen. Kiwa wird Tätigkeiten nur an Dritte übertragen, die selbst eine akkreditierte Stelle sind. Kiwa übernimmt die Verantwortung für die durch beauftragte Dritte erbrachten Tätigkeiten und macht sie sich zu eigen.

6.4. Der Kunde ist verpflichtet, Kiwa alle erforderlichen Informationen und/oder Dokumentationen und ausreichende Proben zur Durchführung der Evaluierung zur Verfügung zu stellen. Die Proben sind im Zuge der Inspektion grundsätzlich vom Inspektor selbst bzw. unter seiner Aufsicht vom Kunden zu entnehmen und eindeutig zu kennzeichnen. Kiwa kann stattdessen auch qualifiziertes Personal von Kiwa damit beauftragen, die Proben in Abwesenheit des Inspektors zu entnehmen. Den Versand der Probe(n) ins Labor übernimmt der Kunde auf eigene Kosten, soweit die Parteien nicht schriftlich oder in Textform etwas anderes vereinbaren.

6.5. Prüfungen

6.5.1. Prüfungen im Rahmen eines Inspektions- oder Zertifizierungsverfahrens werden auf der Grundlage der Zertifizierungsvereinbarung sowie unter Beachtung der Zertifizierungsanforderungen unter Einbeziehung der Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen sowie unter Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kiwa durchgeführt.

6.5.2. Damit eine fachgerechte Prüfung erfolgen kann, hat der Kunde auf seine Kosten sicherzustellen, dass entweder durch Kiwa eine für die Prüfung ausreichende Probenentnahme und eindeutige Kennzeichnung der Probe(n) erfolgen kann oder auf Anforderung der Kiwa und deren Aufsicht ausreichende Proben vom Kunden unter Beachtung der Zertifizierungsanforderungen entnommen, zur Verfügung gestellt und eindeutig gekennzeichnet werden. Den Versand der Probe(n) ins Labor übernimmt der Kunde auf eigene Kosten, soweit die Parteien nicht schriftlich oder in Textform etwas anderes vereinbaren.

6.5.3. Kiwa führt – soweit nichts anderes vereinbart ist – Prüfungen, unter Beachtung der jeweils einschlägigen Voraussetzungen, mit eigenem Personal im Prüflabor, vor Ort beim Kunden mit Hilfe des Personals des Kunden, unter Verwendung von Geräten bzw. Anlagen Dritter sowie mit Zustimmung des Kunden unter Einschaltung Dritter durch (Ziff. 6.3). Werden Tätigkeiten nicht von Kiwa, sondern dem Personal des Kunden bzw. auf Geräten/Anlagen Dritter durchgeführt, übernimmt Kiwa dafür die Verantwortung und macht sie sich zu eigen.

6.5.4. Nach Abschluss der Prüfung erstellt Kiwa einen Bericht auf Grundlage der für das Zertifizie-

rungsobjekt geltenden Zertifizierungsanforderungen unter Einhaltung der DIN EN ISO/IEC 17025. Dieser enthält neben den allgemeinen Daten Angaben dazu,

- welche Prüfung durchgeführt wurde,
- zu den der Prüfung zugrunde gelegten Prüfgrundlagen,
- zu dem angewendeten Prüfverfahren,
- von wem die Prüfung durchgeführt wurde,
- zu dem Zeitraum der durchgeführten Prüfung und
- zu den Ergebnissen der Prüfung.

6.5.5. Ändern sich während eines laufenden Zertifizierungsverfahrens zu prüfende Eigenschaften des Zertifizierungsobjekts, werden bereits erstellte Prüfungsberichte in Bezug auf diese geänderte Eigenschaft nicht nachträglich abgeändert. Vielmehr besteht die Möglichkeit, die geänderte Eigenschaft zusätzlich prüfen und dafür einen zusätzlichen Prüfungsbericht ausstellen zu lassen. Solche zusätzlichen Prüfungsberichte kann Kiwa bei der Zertifizierungsentscheidung (Ziffer 7) berücksichtigen.

6.6. Inspektionen

6.6.1. Im Rahmen der Ersterteilung eines Zertifikats oder zur Sicherstellung der für die Aufrechterhaltung der Zertifizierung geforderten Qualität des Zertifizierungsobjekts führt Kiwa auf der Grundlage der Zertifizierungsvereinbarung unter weiterer Beachtung dieser Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Kiwa und der Zertifizierungsanforderungen bei dem Kunden auf dessen Kosten Inspektionen von dessen Produktions- und ggf. Lagerstätten durch.

6.6.2. Bestandteil dieser Inspektionen sind abhängig von der Zertifizierungsvereinbarung Erstprüfungen der Produktionsstätten und der werkseigenen Produktionskontrolle und -prozesse sowie im Anschluss daran die laufende Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der Produktionskontrolle und –prozesse.

6.6.3. Kiwa führt die Inspektionen mit eigenem Personal oder mit Zustimmung des Kunden unter Einschaltung Dritter durch (Ziff. 6.3). Einzelheiten zu den Intervallen der Inspektionen ergeben sich aus der Zertifizierungsvereinbarung oder den Zertifizierungsanforderungen. Ergeben sich aus den Inspektionen Auffälligkeiten oder sonstige begründete Anlässe, kann Kiwa die Intervalle der Inspektionen verkürzen oder gesonderte Inspektionen/Prüfungen vorgeben. Auch unabhängig von etwaigen Auffälligkeiten ist Kiwa berechtigt, ohne vorherige Ankündigung Inspektionen von im Zertifikat angegebenen Produktions- und Lagerstätten durchzuführen.

6.6.4. Inhalt und Ablauf einer Inspektion ergeben sich vorbehaltlich anderer gesonderter Vereinbarungen in der Zertifizierungsvereinbarung aus den Zertifizierungsanforderungen sowie dem für das Zertifizierungsobjekt geltenden Zertifizierungsprogramm.

6.6.5. Der Kunde muss dafür sorgen, dass das Betreten der Produktionsstätten für das Inspektionspersonal von Kiwa jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten möglich ist und fachkundiges Personal für die notwendigen Auskünfte während einer Inspektion zur Verfügung steht und solche Auskünfte auch erteilen kann. Das Inspektionspersonal kann im Rahmen seines Inspektionsauftrages Stichproben zu zertifizierende Produkte zu Kontrollzwecken und für weitergehende Prüfungen kostenlos entnehmen. Wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen, können Überprüfungen dazu auch vor Ort in der Produktionsstätte erfolgen.

6.6.6. Die Begleitung des Inspektionspersonals von Kiwa durch Personal der Zulassungsstelle oder durch Personal von Kiwa zum Zwecke von Witness-Auditierungen ist seitens des Kunden zu gestatten.

6.6.7. Nach Abschluss der Inspektion erstellt Kiwa einen Inspektionsbericht auf Grundlage der für das geprüfte Zertifizierungsobjekt geltenden Zertifizierungsanforderungen unter Einhaltung der DIN EN ISO/IEC 17020. Dieser enthält neben den allgemeinen Daten (Zeitraum der Durchführung der Inspektion, Name des Mitarbeiters von Kiwa), Angaben zu den durchgeführten Inspektionen mit einer genauen Beschreibung auch der Inspektionsgrundlagen und

den Ergebnissen der Inspektion ebenso Angaben zu

- evtl. vorgenommenen Änderungen an dem Zertifizierungsobjekt, die Einfluss auf die Zertifizierung haben können,
- evtl. Änderungen an dem Fertigungsprozess, die Einfluss auf die Produkteigenschaften eines Zertifizierungsobjekts haben können und ggf. insoweit auf die Zertifizierung,
- evtl. Beschwerden in Bezug auf das Zertifizierungsobjekt,
- ggf. Abweichungen von den für das zertifizierte Zertifizierungsobjekt geltenden Zertifizierungsanforderungen und erforderlichen Korrekturmaßnahmen zur Behebung einer festgestellten Abweichung samt Umsetzungsfrist.

6.6.8. Der Inspektionsbericht wird sowohl dem Kunden als auch Kiwa zur Verfügung gestellt. Kiwa entscheidet über weitergehende Maßnahmen, wie vor allem die Aufrechterhaltung, Aussetzung, Einschränkung oder Zurückziehung des Zertifikats sowie ggf. zusätzlich erforderliche Evaluierungsschritte zur Überprüfung, dass festgestellte Nichtkonformitäten vom Kunden korrigiert wurden.

6.7. Kiwa wird den Kunden in einem Abschlussgespräch über alle Nichtkonformitäten informieren, die Kiwa während der Evaluierung feststellt, und die dafür erforderlichen Korrekturmaßnahmen samt Umsetzungsfrist. Sind mindestens eine Nichtkonformität aufgetreten und äußert der Kunde Interesse an der Fortsetzung des Zertifizierungsprozesses, wird Kiwa dem Kunden Informationen über zusätzliche Evaluierungsaufgaben bereitstellen, die erforderlich sind, um zu verifizieren, dass die Nicht-konformitäten durch Umsetzung der mitgeteilten Korrekturmaßnahmen fristgerecht korrigiert wurden.

6.8. Stimmt der Kunden der Durchführung dieser zusätzlichen Evaluierungsaufgaben zu, muss der Evaluierungsprozess, soweit für die Feststellung der Korrektur der Nichtkonformitäten erforderlich, wiederholt werden, um diese abzuschließen.

6.9. Stützt Kiwa sich bei der Evaluierung auf Evaluierungsergebnisse, die bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung des Zertifizierungsverfahrens vorliegen, übernimmt Kiwa die Verantwortung für diese Ergebnisse. Kiwa wird sich vor ihrer Verwendung selbst davon überzeugen, dass der Dritte, der die Evaluierung durchgeführt hat, die einschlägigen gesetzlichen Anforderungen, insbesondere der Ziff. 6.2.2. der DE EN ISO/IEC 17065 sowie diejenigen, die vom Zertifizierungsprogramm festgelegt sind, erfüllt.

6.10. Tritt im Laufe eines Zertifizierungsverfahrens (d. h. nach Antragstellung durch den Kunden) der Fall auf, dass entweder Prüfungen bzw. Inspektionen fehlen oder vorliegende Prüfungen bzw. Inspektionen von Kiwa nicht akzeptiert werden, wird Kiwa die Prüfungen bzw. Inspektionen (1) entweder selbst durchführen, (2) einen Dritten mit deren Durchführung beauftragen (Ziffer 6.3) oder (3) mit dem Kunden vereinbaren, dass er die Prüfungen bzw. Inspektionen bei einem Dritten in Auftrag gibt oder selbst durchführt und dann anschließend die Ergebnisse Kiwa bereitstellt. Einigen Kiwa und der Kunde sich auf die dritte Variante, behält Kiwa die vollständige Kontrolle über das Verfahren der Prüfung bzw. Inspektion, dazu gehört unter anderem die Auswahl des Dritten und die Einzelheiten einer eventuell erforderlichen Probeentnahme. Kiwa und der Kunde werden dann alle notwendigen Bedingungen in einer Vereinbarung regeln und festhalten. Auch hier sind die Anforderungen der Ziff. 6.2.2. der DE EN ISO/IEC 17065 von Kiwa zu beachten. Unter diesen Voraussetzungen kann die Prüfung bzw. Inspektion dann mit Zustimmung von Kiwa sowohl vom Kunden als auch bei einem Dritten durchgeführt werden und der Kunde diesen Dritten auch direkt bezahlen.

7. Bewertung und Zertifizierungsentscheidung

7.1. Die Ergebnisse der Evaluierung werden von Kiwa dokumentiert und anschließend von Kiwa bewertet. Die Bewertung wird durch Personen durchgeführt, die nicht in den Evaluierungsprozess einbezogen waren. Empfehlungen für eine Zertifizierungsentscheidung, die sich auf die Bewertung stützen,

werden von Kiwa dokumentiert, sofern die Bewertung und Zertifizierungsentscheidung nicht gleichzeitig durch dieselbe Person erfolgt.

7.2. Kiwa trifft die Zertifizierungsentscheidung nach Vorlage, Evaluierung und Bewertung aller für die Zertifizierung notwendiger Unterlagen und Feststellung der Übereinstimmung mit den Zertifizierungsanforderungen.

7.3. Das Zertifikat wird erteilt, wenn auf der Grundlage des Antrags, der Zertifizierungsvereinbarung und der dazu durchgeführten Prüfungen oder Inspektionen eine positive Zertifizierungsentscheidung getroffen werden kann und das zur Zertifizierung beantragte Zertifizierungsobjekt des Kunden konform mit den für dieses Zertifizierungsobjekt geltenden Zertifizierungsanforderungen ist. Weitere Erklärungen gibt Kiwa nicht ab und sind auch mit der Erteilung eines Zertifikats nicht verbunden.

7.4. Auf der Webseite von Kiwa werden grundlegende Informationen zu einer Zertifizierung (dies sind der Name, das Land und die Stadt des Zertifikatsinhabers, die Nummer des Zertifikats, die einschlägige Norm für das Zertifikat und der Status des Zertifikats) veröffentlicht. Auf Kundenwunsch werden auch die Zertifikate auf der Website von Kiwa veröffentlicht. Kiwa informiert auf Anfrage über weitere Informationen zu einer Zertifizierung.

7.5. Das Zertifikat enthält mindestens folgende Angaben:

- Name und Adresse von Kiwa,
- Nummer des Zertifikats,
- Datum, an dem die Zertifizierung erteilt wurde,
- Name und Adresse des Herstellers, Lieferanten bzw. Exporteurs und des Herstellwerkes (gegebenenfalls in Form einer Werkscodierung),
- Bezeichnung des Zertifizierungsobjekts, bei Produkten gegebenenfalls Produktbezeichnung des Herstellers und Produktspezifikation mit Ausgabedatum,
- Erklärung, dass das Zertifizierungsobjekt den Anforderungen der einschlägigen technischen Spezifikationen entspricht,
- Zeitraum oder das Ablaufdatum der Zertifizierung, wenn die Zertifizierung nach einem festgelegten Zeitpunkt abläuft,
- alle weiteren Informationen, die vom Zertifizierungsprogramm oder den einschlägigen Zertifizierungsgrundlagen gefordert werden.

7.6. Das Zertifikat wird abhängig von den Zertifizierungsanforderungen und der geschlossenen Zertifizierungsvereinbarung befristet oder unbefristet erteilt. Es gilt nur für den Zertifikatsinhaber.

7.7. Die Erteilung wird dem Kunden per Brief oder per E-Mail mit der Übersendung des Zertifikats mitgeteilt.

7.8. Die Verwendung eines Zertifikats durch Dritte bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung von Kiwa in Schrift- oder Textform.

7.9. Soll das zertifizierte Produkt durch einen Dritten nicht mit dem Firmen- und Produktnamen des Zertifikatsinhabers, sondern unter dem eigenen Firmennamen des Dritten und einem eigenen Produktnamen in Verkehr gebracht werden, bedarf es der Erteilung eines neuen Zertifikats (sog. Händlerzertifikat). Für ein Händlerzertifikat sind in der Regel weitere bzw. ergänzende Dokumente neben dem Zertifizierungsantrag erforderlich, wie z. B. eine Einverständniserklärung des Herstellers.

7.10. Liegen nach der Prüfung die Voraussetzungen für eine Zertifikatserteilung nicht vor, insbesondere, weil das zur Zertifizierung vorgesehene Zertifizierungsobjekt nicht den Zertifizierungsanforderungen entsprechen, lehnt Kiwa die Erteilung des Zertifikats ab.

7.11. Kiwa teilt dem Kunden die Ablehnung der Zertifikatserteilung unverzüglich unter der Angabe von Gründen mit, sobald feststeht, dass keine Erteilung in Betracht kommt. Kiwa wird – soweit dies möglich ist – ebenso mitteilen, welche Voraussetzungen der Kunde noch erfüllen muss, damit das Zertifikat erteilt werden kann.

7.12. Kiwa haftet grundsätzlich nicht für Nachteile, die dem Kunden durch die Ablehnung entstehen.

8. Zeichen und Zertifikationszeichen

8.1. Mit der Erteilung des Zertifikats ist abhängig von den Zertifizierungsanforderungen die Berechtigung zum Führen eines Zertifizierungszeichens oder eines entsprechenden Produktkennzeichens für die Dauer der Gültigkeit des Zertifikats verbunden.

8.2. Sofern die Anforderungen an das Zertifizierungsobjekt dies vorsehen, kann der Kunde seine zertifizierten Zertifizierungsobjekte mit einer Zertifizierungskennzeichnung versehen. Zertifizierungsobjekte ohne gültiges Zertifikat dürfen nicht mit einer Kiwa identifizierenden Kennzeichnung versehen werden. Der Kunde ist verpflichtet, eventuell bereits angebrachte Kennzeichnungen zu entfernen.

8.3. Für eine Kiwa-spezifische Kennzeichnung außerhalb der Spezifikation erteilt Kiwa seine gesonderte Zustimmung; hierzu bedarf es einer gesonderten Vereinbarung mit Kiwa. Der Kunde ist berechtigt, öffentlich bekannt zu geben, dass er der Zertifikatsinhaber ist und seine Zertifizierungsobjekte zertifiziert sind. Dies gilt jedoch ausschließlich und eindeutig nur für die im Zertifikat spezifizierten Zertifizierungsobjekte.

8.4. Die Verwendung von Logos Dritter, entweder in Kombination mit einer Zertifizierungskennzeich-nung, einem Logo oder Piktogramm von Kiwa oder ohne Kiwa-Logo, ist nur im Einklang mit den Bedingungen des Eigentümers des Logos (Dritter) zulässig und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der einschlägigen technischen Spezifikationen.

9. Nutzung der Zertifikate und Zertifizierungszeichen

9.1. Ein Kunde darf ein Zertifikat bzw. die Tatsache, dass er Zertifikatsinhaber ist, sowie ein Zertifizierungszeichen nur und ausschließlich für das Zertifizierungsobjekt verwenden, damit Werbung betreiben, dies öffentlich bekannt machen, sich sonst darauf berufen oder Zertifizierungsobjekte mit diesem Zertifikat oder Zertifizierungszeichen in Verkehr bringen, für das oder den das Zertifikat gemäß den Angaben im Zertifikat erteilt wurde.

9.2. Eine irreführende oder nicht autorisierte Benutzung eines Zertifikats oder Zertifizierungszeichens ist nicht gestattet.

9.3. Ist ein Zertifikat für Teile einer Produktpalette und/oder eines Produktes eingeschränkt worden, gilt vorstehende Regelung mit der Maßgabe, dass das Zertifikat nur für den Teil der Produktpalette und/oder des Produkts verwendet werden darf, für den es erteilt ist.

9.4. Ein Kunde darf ein Zertifikat nicht mehr verwenden, damit Werbung betreiben, dies öffentlich bekanntmachen, sich sonst darauf berufen oder Produkte mit diesem Zertifikat in Verkehr bringen, wenn ein Zertifikat nicht mehr gültig ist oder sonst die Voraussetzungen für dessen Aufrechterhaltung nicht mehr bestehen. Dies gilt vor allem in Fällen der Einschränkung, der Aussetzung, der Zurückziehung oder des Erlöschens eines Zertifikats.

9.5. Alle Hinweise auf eine Zertifizierung durch Kiwa sind vom Kunden in diesen Fällen aus formellen Zertifizierungsdokumenten, an sonstigen Dokumenten, die Dritten zugänglich gemacht werden, allen Veröffentlichungen bzw. öffentlichen Informationen (auch elektronischer Art) sowie Genehmigungen zur Nutzung der Zertifizierungszeichen zu entfernen. Ebenso hat in diesen Fällen jegliche Verwendung eines dafür vorgesehenen Zertifizierungszeichens, Logos oder von Piktogrammen zu unterbleiben. Nach dem Erlöschen, der Zurückziehung oder während der Aussetzung eines Zertifikats produzierte oder neu hergestellte Produkte dürfen nicht mehr mit dem Zertifizierungszeichen des erloschenen, entzogenen, ausgesetzten Zertifikats in Verkehr gebracht werden. Das gleiche gilt für Produkte, die nach einer Einschränkung eines Zertifikats außerhalb des eingeschränkten Geltungsbereichs eines Zertifikats, produziert oder neu hergestellt werden. Produkte, die noch während der Gültigkeit eines Zertifikats produziert bzw. hergestellt worden sind, sind davon ausgenommen und dürfen auch noch nach dem Erlöschen, der Zurückziehung, der Einschränkung oder während der Aussetzung eines Zertifikats mit dem Zertifizierungszeichen abverkauft werden. Dies bedarf aber der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung von Kiwa in Schrift- oder Textform, deren Erteilung in ihrem freien Ermessen liegt. Dies gilt insbesondere für die Festlegung etwaiger Aufbrauchfristen. Eine Zustimmung zu etwaigen Aufbrauchfristen setzt in jedem Fall voraus, dass der Kunde Kiwa vorab die Stückzahl der schon hergestellten und mit einem Zertifizierungszeichen hergestellten Produkte mitteilt, die

Zertifizierungsanforderungen sich nicht geändert haben und einem Abverkauf keine gesetzlichen oder sonst zwingende Regelungen entgegenstehen.

9.6. Der Zertifikatsinhaber und der Kunde verpflichten sich, keinerlei Werbeaussagen oder sonstige öffentliche Aussagen über Ergebnisse oder Zwischenergebnisse eines laufenden Zertifizierungs- oder dem vorgeschaltet eines Prüfverfahrens zu machen, bevor ihnen der Abschluss des Zertifizierungsverfahrens von Kiwa mitgeteilt wurde.

10. Vertragsstrafe bei Verstößen gegen Ziffer 8 und 9

10.1. Für jeden Fall einer schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die Pflichten des Kunden im Hinblick auf Zeichen und Zertifizierungszeichen und die Nutzung von Zertifikaten und Zertifizierungszeichen (Ziff. 8 und 9) kann Kiwa von dem Kunden die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe verlangen, deren Höhe Kiwa nach billigem Ermessen festlegen darf und die im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft wird (§ 315 Abs. 3 BGB). Dem Kunden bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass Kiwa kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadensersatzansprüche anzurechnen.

10.2. Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung einer Vertragsstrafe und von Schadensersatz gilt unabhängig von allen sonstigen Regelungen dieser Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen, und zwar insbesondere unabhängig von den Regelungen zur Aussetzung, Zurückziehung, Einschränkung oder zum Erlöschen eines Zertifikats (Ziff. 14 ff.).

11. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung

Der Kunde ist verpflichtet, die Fertigung der zertifizierten Zertifizierungsobjekte auf Übereinstimmung mit den Zertifizierungsanforderungen zu überwachen und insbesondere die während einer Überwachung festgelegten oder die im Rahmen einer Überwachung von Kiwa geforderten Maßnahmen umzusetzen.

12. Nachträgliche Veränderungen und Erwerb neuer Kenntnisse zu bereits zertifizierten Zertifizierungsobjekten / Änderungen des Zertifizierungsprogramms bzw. der Zertifizierungsanforderungen

12.1. Der Kunde ist verpflichtet, Kiwa Folgendes unverzüglich mitzuteilen:

12.1.1. alle Änderungen der zertifizierten Zertifizierungsobjekte sowie der Art und Weise der Produktion,

12.1.2. alle Veränderungen der Produktionsstätten, in denen zertifizierte Produkte hergestellt werden,

12.1.3. alle Umstände, die Einfluss auf zertifizierte Prozesse oder Dienstleistungen oder auf die Herstellung zertifizierter Produkte haben können,

12.1.4. jede Änderung des Firmennamens und der Firmenanschrift sowie wesentliche Änderungen in der Organisation und dem verantwortlichen Management,

12.1.5. alle Tatsachen, die in welcher Form auch immer Einfluss auf eine schon erteilte Zertifizierung haben könnten, und zwar vor allem für eine Entscheidung zu deren Aufrechterhaltung bzw. deren Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung. Dies gilt unabhängig davon, wann der Kunde von solchen Tatsachen Kenntnis erlangt hat.

12.2. Bei Änderung des Zertifizierungsprogramms und/oder der Zertifizierungsanforderungen wird der Kunde von Kiwa informiert.

12.3. In den vorgenannten Fällen prüft Kiwa und teilt dem Kunden anschließend mit, inwieweit die Zertifizierung danach uneingeschränkt aufrechterhalten werden kann, die Neuausstellung eines Zertifikats notwendig ist oder für die Aufrechterhaltung des Zertifikats seitens des Kunden sonstige Maßnahmen (ergänzende Prüfungen, Inspektionen u.a.) ergriffen werden müssen. In Betracht kommt eben-so eine Einschränkung des Zertifikats (Ziff. 15) mit dem Ziel, nichtkonforme Produktvarianten zu entfernen.

12.4. Kiwa kann für die Aufrechterhaltung oder Neuausstellung eines Zertifikats auch geeignete Auflagen erteilen und Fristen setzen, bis wann die Auflagen erfüllt sein müssen. Gleichzeitig kann Kiwa eine vorläufige Entscheidung dahingehend treffen, ob der Kunde (ggf. mit welchen Auflagen) bis zu einer abschließenden Prüfung das Zertifizierungszeichen für das geänderte oder geändert hergestellte Produkt bzw. Produktionsverfahren sowie das Zertifikat verwenden darf. Soweit etwaige Auflagen erteilt werden, prüft Kiwa, ob deren Umsetzung durch den Kunden fristgerecht erfolgt ist. Wenn diese Auflagen nicht fristgerecht erfüllt sind, kann das Zertifikat zurückgezogen werden (Ziff. 16). Für die Übergangszeit kommt auch eine Aussetzung in Betracht (Ziff. 14).

12.5. Unabhängig von vorstehenden Regelungen ist der Kunde in jedem Fall verpflichtet, alle Sicherheitsmängel an von Kiwa zertifizierten Zertifizierungsobjekten unverzüglich zu beseitigen und geeignete Maßnahmen zur Schadensminimierung bei schon in Verkehr gebrachten zertifizierten Zertifizierungsobjekten zu ergreifen. Gleichzeitig hat er jedes weitere Inverkehrbringen solcher zertifizierten Zertifizierungsobjekte zu unterlassen und Kiwa darüber unverzüglich in Schrift- oder Textform zu informieren.

13. Überwachung der Zertifizierung

13.1. Bestimmt das einschlägige Zertifizierungsprogramm oder die Ziffern 13.2 und 13.3 eine Überwachung, veranlasst Kiwa die Überwachung des Zertifizierungsobjekts nach den Anforderungen des jeweiligen Zertifizierungsprogramms. Dafür können weitere Überwachungen, Evaluierungen, Bewertungen und Zertifizierungsentscheidungen nach den vorstehenden Regelungen erforderlich sein.

13.2. Wenn die fortgesetzte Verwendung eines Zertifizierungszeichens zur Platzierung auf einem Produkt (bzw. auf dessen Verpackung oder Begleitinformation), dessen Typ zertifiziert wurde, genehmigt ist, muss die Überwachung festgelegt werden und eine regelmäßige Überwachung der mit Zeichen versehenen Produkte einschließen, um die fortgesetzte Gültigkeit des Nachweises der Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen sicherzustellen.

13.3. Wenn die fortgesetzte Verwendung eines Zertifizierungszeichens für einen Prozess oder eine Dienstleistung genehmigt ist, muss die Überwachung festgelegt werden und regelmäßige Überwachungstätigkeiten einschließen, um die fortgesetzte Gültigkeit des Nachweises der Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen an Prozessen und Dienstleistungen sicherzustellen.

13.4. Der Kunde erhält als Ergebnis einer turnusmäßigen Zertifizierungsentscheidung eine Mitteilung über die Aufrechterhaltung der Zertifizierung, soweit weiterhin die Voraussetzungen für die Zertifizierung erfüllt sind.

13.5. Andernfalls teilt Kiwa ihm die Anforderungen mit, deren Einhaltung für die Aufrechterhaltung der Zertifizierung erforderlich ist. Hierfür kann sie dem Kunden auch eine angemessene Frist setzen.

13.6. Wird die Frist nicht eingehalten, hat dies in Abhängigkeit von dem erteilten Zertifikat in der Regel dessen Erlöschen zur Folge. Andernfalls entscheidet Kiwa nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen über eine Aussetzung (Ziff. 14), eine Einschränkung (Ziff. 15) oder eine Zurückziehung des Zertifikats (Ziff. 16).

14. Aussetzung der Zertifizierung

14.1. Eine Zertifizierung kann auf Antrag eines Kunden in Schrift- oder Textform durch Kiwa zeitlich befristet auf max. ein (1) Jahr ausgesetzt werden. Eine Aussetzung ist nach Entscheidung von Kiwa ebenso möglich, wenn objektive Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Zertifizierungsobjekt nicht mehr konform ist mit den Zertifizierungsanforderungen, Kiwa aber davon ausgeht, dass diese nach Erteilung von Auflagen kurzfristig wieder erfüllt werden können.

14.2. Die Aussetzung wird dem Kunden von Kiwa in Schrift- oder Textform unter Angabe der Gründe und – soweit einschlägig – der Auflagen mitgeteilt, die erfüllt sein müssen, um die Aussetzung der Zertifizierung aufzuheben.

14.3. Im Fall einer Aussetzung der Zertifizierung wegen Nichtkonformität des Zertifizierungsobjekts mit den Zertifizierungsanforderungen soll Kiwa dem Kunden Gelegenheit geben, binnen einer Frist von

maximal einem (1) Monat Maßnahmen zu ergreifen, sodass anschließend die Zertifizierungsanforderungen wieder erfüllt werden. Die erfolgreiche Umsetzung dieser Maßnahmen mit dem Ergebnis, dass die Zertifizierungsanforderungen wieder eingehalten werden, hat der Kunde der Kiwa nachzuweisen. In diesem Fall erfolgt eine schriftliche Aufhebung der Aussetzung. Andernfalls, d.h. auch nach ergebnislosem Ablauf der Frist, erfolgt die Zurückziehung des Zertifikates (Ziffer 16).

15. Einschränkung der Zertifizierung

15.1. Eine Zertifizierung kann auf schriftliches Verlangen des Kunden oder bei Nichtkonformität von Teilen des zertifizierten Zertifizierungsobjekts mit den Zertifizierungsanforderungen (z.B. Teile der Produktpalette und/oder des Produkts entsprechen nicht mehr den Zertifizierungsanforderungen) inhaltlich eingeschränkt werden. Insoweit darf das Zertifikat und ein dazu erteiltes Zertifikatszeichen für den eingeschränkten Teil mit Zugang der Mitteilung der Einschränkung nicht mehr verwendet wer-den.

15.2. Um den Kunden klar über den eingeschränkten Geltungsbereich der Zertifizierung in Kenntnis zu setzen, wird für den verbleibenden Teil des Zertifikats ein neues Zertifikat ausgestellt.

16. Zurückziehung des Zertifikats

16.1. Wenn der Zertifikatsinhaber Bedingungen für die Zertifikatserteilung oder das Zertifizierungsobjekt die Zertifizierungsanforderungen nicht mehr erfüllt, ist Kiwa berechtigt, das Zertifikat zurückzuziehen. Hierbei spielt es keine Rolle, ob die Tatsache, deretwegen die Zurückziehung erfolgt, bei der Erteilung der Zertifizierung schon bekannt oder erkennbar war.

16.2. Des Weiteren kann ein Zertifikat aus den folgenden Gründen zurückgezogen werden:

16.2.1. Kein fristgerechter Nachweis der Erfüllung von Auflagen, die im Rahmen einer Aussetzung der Zertifizierung oder bei Änderungen von bereits zertifizierten Zertifizierungsobjekten und Zertifizierungsanforderungen erteilt wurden.

16.2.2. Änderung der zertifizierten Zertifizierungsobjekte und/oder der Zertifizierungsanforderungen jeweils mit der Folge, dass das zertifizierte Zertifizierungsobjekt nicht mehr den Zertifizierungsanforderungen entspricht.

16.2.3. Kein Nachweis von fristgerecht durchgeführten Korrekturmaßnahmen bei festgestellten Abweichungen im Rahmen von Überwachungen / Inspektionen.

16.2.4. Keine Ermöglichung vorzunehmender Inspektionen oder Überprüfungen der Produktions- oder Lagerstätten durch den Kunden als Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Zertifizierung trotz Aufforderung durch Kiwa in Schrift- oder Textform.

16.2.5. Keine Gewährung eines freien Zugangs von Mitarbeitern von Kiwa zu den von zertifizierten Produkten betroffenen Produktions- und Lagerstätten durch den Kunden.

16.2.6. Aufgabe der Produktion.

16.2.7. Einstellung des Geschäftsbetriebs des Zertifikatinhabers (etwa im Fall der Insolvenz).

16.2.8. Missbrauch oder sonst irreführende Verwendung des Zertifizierungszeichens oder des erteilten Zertifikats.

16.2.9. Nichterfüllung der Vertragsbedingungen gemäß der Zertifizierungsvereinbarung (z.B. finanzielle Verpflichtungen) oder gemäß dieser Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen.

16.2.10. Wirksame ordentliche bzw. außerordentliche Kündigung oder Aufhebung der Zertifizierungsvereinbarung.

16.3. In den Fällen gemäß vorstehend Punkt 16.2.2, in denen ein Zertifizierungsobjekt aufgrund einer Änderung der Zertifizierungsanforderungen diesen nicht mehr entspricht, kann Kiwa vor der Zurückziehung eines Zertifikats eine Übergangsfrist von bis zu drei (3) Jahren gewähren, um den Kunden die Möglichkeit einer Norm- oder Standardumstellung für das Zertifizierungsobjekt zu geben. Kiwa gewährt keine Übergangsfrist und zieht das Zertifikat in den Fällen von Punkt 16.2.2. sofort zurück, wenn von dem Zertifizierungsobjekt während einer Übergangsfrist eine Gefährdung für das Leben, den Körper, die Gesundheit oder das Eigentum einer Person ausgehen würde.

16.4. In den Fällen gemäß vorstehend Punkt 16.2.9. setzt eine Zurückziehung der Zertifizierung deren vor-

herige Androhung mit einer Frist von mindestens drei (3) Wochen, innerhalb derer ein vertragsgemäßer Zustand unter Einhaltung konkret anzugebender Maßnahmen wieder hergestellt sein muss und den fruchtlosen Ablauf dieser Frist voraus.

16.5. Unabhängig davon wird Kiwa aber dem Kunden in der Regel vor einer Zurückziehung eines Zertifikats Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Eine solche Stellungnahmemöglichkeit kann unterbleiben, wenn die Zurückziehung keinen Aufschub duldet.

16.6. Wird das Zertifikat zurückgezogen, informiert die Kiwa den Kunden als Inhaber des Zertifikats davon in einem Brief oder elektronisch (z.B. per E-Mail) unter der Angabe der Gründe der Zurückziehung des Zertifikats. Das Original des Zertifikats hat der Kunde – soweit er ein solches erhalten hat – unverzüglich an Kiwa zurückzugeben.

17. Erlöschen des Zertifikats

Ein erteiltes Zertifikat erlischt automatisch

- bei Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats,
- bei einem schriftlich gegenüber Kiwa erklärten Verzicht des Kunden auf die Zertifizierung,
- bei Wegfall, Neufassung oder Ersetzung der einem Zertifikat zugrunde liegenden Zertifizierungsanforderungen,
- bei Nichteinhaltung der Anforderungen im Rahmen einer Entscheidung zur Aufrechterhaltung des Zertifikats (Ziff. 11), oder
- nach erfolgter wirksamer Zurückziehung des Zertifikats (Ziff. 16).Der Erfüllungs- und Leistungsort ist am Gesellschaftssitz von Kiwa.

18. Rechtsfolgen der Aussetzung, Zurückziehung oder Erlöschen des Zertifikats

18.1. Die Aussetzung, Zurückziehung oder das Erlöschen des Zertifikates kann von Kiwa auf ihrer Homepage veröffentlicht werden.

18.2. Nach dem Produktsicherheitsgesetz (dort § 17) ist Kiwa verpflichtet, die Befugnis erteilenden Behörden über Aussetzung, Zurückziehung oder Erlöschen des Zertifikates zu informieren

19. Folgen des Verlusts der Akkreditierung/Notifizierung von Kiwa für die Zertifizierung

Verliert Kiwa ihre Akkreditierung/Notifizierung für eine Zertifizierung, insbesondere aufgrund der Zurückziehung einer Akkreditierung/Notifizierung durch die Zulassungsstelle, oder stellt Kiwa ihr Geschäft für eine Zertifizierung ein, dann wird Kiwa – soweit möglich - davon betroffene Zertifizierungen eines Kunden innerhalb von sechs (6) Monaten oder nach Ablauf der Zertifizierung - je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt - auf ein geeignetes akkreditiertes Unternehmen („übernehmende Zertifizierungsstelle“) übertragen. Kiwa wird die Übertragung in einem solchen Fall innerhalb der vorstehenden Frist abgeschlossen haben und der übernehmenden Zertifizierungsstelle alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen. Mit der abgeschlossenen Übertragung auf die übernehmende Zertifizierungsstelle erlischt dann automatisch die von Kiwa ausgestellte Zertifizierung.

20. Widerspruch

20.1. Gegen eine Entscheidung oder eine Maßnahme von Kiwa nach diesen Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen, die die Zertifizierung betrifft (Aussetzung, Einschränkung, Zurückziehung oder Versagen der Zertifizierung), kann innerhalb eines Zeitraums von dreißig (30) Tagen nach Zugang einer darauf gerichteten Entscheidung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Kiwa bestätigt den Eingang des Widerspruchs.

20.2. Zur Entscheidung über Widersprüche wird bei Kiwa ein unabhängiges Lenkungsgremium gebildet. Die Zusammensetzung und die weitere Arbeit regelt die dafür bestehende Satzung, sie ist abrufbar auf der Website der Kiwa unter https://www.kiwa.com/de/de/uber-uns/agb-regularien-und-

formulare/.

20.3. Sollte zu dem Gegenstand eines Widerspruchs vorab keine Einigung zwischen dem Kunden und Kiwa erzielt werden können, legt Kiwa dem unabhängigen Lenkungsgremium den Widerspruch zur Entscheidung vor.

20.4. Widersprüche können auch unmittelbar gegenüber dem unabhängigen Lenkungsgremium einge-legt werden. Das unabhängige Lenkungsgremium ist postalisch unter der Anschrift von Kiwa er-reichbar, wie sie sich aus der für die jeweilige Zertifizierung geltenden Zertifizierungsvereinbarung ergibt. In diesem Fall ist bei dem Widerspruch die Zertifikat- und Kundennummer anzugeben.

20.5. Der Widerspruch hat in Bezug auf Entscheidungen der Kiwa keine aufschiebende Wirkung.

20.6. Das vorgenannte Widerspruchsverfahren hindert den Kunden nicht, auch unabhängig davon unmit-telbar gerichtliche Maßnahmen gegen Entscheidungen von Kiwa zu ergreifen.

21. Beschwerden

21.1. Kiwa verfügt über ein dokumentiertes Beschwerdeverfahren. Beschwerden können gegen alle Tä-tigkeiten von Kiwa eingelegt werden; sie haben in Schrift- oder Textform zu erfolgen. Kiwa bestätigt den Eingang der Beschwerde.

21.2. Alle Beschwerden werden dokumentiert und auf Berechtigung geprüft. Der Beschwerdeführer wird über das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens informiert.

21.3. Sollte die Beschwerde berechtigt sein, so wird – soweit erforderlich – Kiwa zugleich erforderliche Korrekturmaßnahmen ergreifen. Die Wirksamkeit der Korrekturmaßnahmen wird nach vorgegebenen Verfahren geprüft. Die Bearbeitung der Beschwerden selbst wird durch externe (DAkkS) und interne Audits (durch Stichproben) geprüft.

22. Kosten

22.1. Kiwa erhebt für die nach diesen Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen anfallenden Tätigkeiten Entgelte.

22.2. Die Höhe der Vergütung (einschließlich Nebenkosten, Reisekosten u.a.) ergibt sich aus der Zertifizie-rungsvereinbarung. Sie wird für den Kunden transparent nach objektiven Maßstäben ermittelt.

22.3. Entgelte für Zertifizierungsleistungen decken den Aufwand von Kiwa im Rahmen des Zertifizie-rungsverfahrens ab und werden unabhängig davon erhoben, ob ein Zertifikat erteilt wird oder nicht.

23. Aufbewahrung und mündliche Auskünfte

23.1. Die von Kiwa im Rahmen einer Tätigkeit nach diesen Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen er-stellten Unterlagen werden entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen und sonst für Kiwa gel-tenden Vorschriften (z. B. Akkreditierung) aufbewahrt.

23.2. Die Frist beginnt bei Zertifizierungen mit der Erteilung des Zertifikats, bei Prüfungen und Inspektionen mit Vorlage des Prüf- oder Inspektionsberichtes an den Kunden.

24. Geltung und Änderung der Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen; Zustimmungsfiktion

24.1. Die Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen treten am 01.08..2026 in Kraft.

24.2. Künftige Änderungen dieser Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen werden dem Kunden spätes-tens sechs (6) Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform an-geboten.

24.3. Änderungen, die wesentliche Vertragsbestandteile betreffen, d. h. Bestandteile, die die Identität der Parteien, die von Kiwa zu erbringenden Leistungen und die Gegenleistung des Kunden regeln, muss der Kunde nach Zugang des Angebots nach Ziff. 24.2 ausdrücklich zustimmen, damit diese ab dem vorgeschlagenen Zeitpunkt wirksam vereinbart sind. Stimmt der Kunde nicht zu, gelten die bisherigen Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen ohne die von Kiwa angebotenen Änderungen

fort. Auf das vorstehende wird Kiwa den Kunden in seinem Angebot nach Ziff. 24.2 ausdrücklich hinweisen.

24.4. Änderungen, die keine wesentlichen Vertragsbestandteile betreffen, muss der Kunde innerhalb von sechs (6) Wochen ab Zugang des Angebots nach Ziff. 24.2 in Textform widersprechen. Tut der Kunde dies nicht, gilt sein Schweigen als Zustimmung zu den von Kiwa angebotenen Änderungen und die angebotenen Änderungen sind ab dem vorgeschlagenen Zeitpunkt wirksam vereinbart. Erklärt der Kunde innerhalb der vorstehenden Erklärungsfrist seinen Widerspruch in Textform, gelten die bisherigen Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen ohne die von Kiwa angebotenen Änderungen fort. Kiwa wird den Kunden mit dem Angebot nach Ziff. 24.2 auf die vorstehende Erklärungsfrist und die Folgen seines Schweigens und seines Widerspruchs ausdrücklich hinweisen. Die vorstehende Erklärungsfrist für den Kunden beginnt nur dann zu laufen, wenn Kiwa dem Kunden in seinem Angebot nach Ziff. 24.2 die Hinweise nach dem vorstehenden Satz erteilt.

24.5. Lehnt der Kunde das Angebot auf Änderung dieser Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen nach Ziff. 24.3 ab oder widerspricht der Kunde dem Angebot einer Änderung dieser Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen nach Ziff. 24.4, hat jede Partei binnen eines (1) Monats nach Zugang der Ablehnungs- bzw. Widerspruchserklärung bei Kiwa das Recht, eine geschlossene Zertifizierungsvereinbarung mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende des dann laufenden Monats zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Hamburg, 1. August 2026

Herausgeber

Kiwa Deutschland GmbH
Grüner Deich 1
20097 Hamburg
Tel.: +49 (0)40 / 30 39 49 – 60
Fax: +49 (0)40 / 30 39 49 – 79
E-Mail: de.info@kiwa.com
Webseite: www.kiwa.com/de